

(Abg. Günther.)

(A) Bedenken, und ich habe im Auftrage meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir diesen Antrag ablehnen, nicht etwa, weil hier das allgemeine gleiche geheime und direkte Wahlrecht verlangt wird, sondern weil es für alle über 20 Jahre alten Staatsangehörigen gefordert wird. Der Antrag ist nicht identisch mit dem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion im vorhergehenden Landtage. Damals forderte man die Einführung dieses Wahlrechtes für alle Staatsangehörigen vom 21. Lebensjahre an. Man hat bei dem gegenwärtigen Antrage das Lebensalter um ein Jahr herabgesetzt, und es steht zu erwarten, daß im nächsten Landtage der Antrag kommt, das Wahlrecht an alle Staatsangehörigen vom 19. Lebensjahre an zu gewähren.

(Abg. Dr. Böhme: Vom 14.!)

Ich habe schon auf die Mängel, die auch das Reichstagswahlrecht aufweist, kurz aufmerksam gemacht. Deshalb haben wir auch nach gewissen Kautelen gesucht, als wir bei der Wahlrechtsreform mit unserem Antrage namentlich hier an die Kammer herangetreten waren, und haben auch nach Kautelen gesucht, als unser Antrag im letzten Landtage eingebracht worden war. Wir bedauern lebhaft, daß unser Antrag vom 18. November 1909, Drucksache Nr. 19, im vorigen Landtage nicht zur Verhandlung gekommen ist. Dieser Antrag sowohl wie der sozialdemokratische sind seinerzeit unerledigt geblieben. Unser lebhafter Wunsch ist es, daß das Parlament durch ein Wahlrecht nicht etwa einseitig zusammengesetzt werde. Wir sind nicht der Meinung, daß es von Vorteil für die Allgemeinheit sein würde, wenn etwa durch ein Wahlrecht nur eine Berufsklasse begünstigt und dieser die Möglichkeit gegeben würde, ihrerseits allein die Gesetze zu machen. Wer unseren Antrag auf Drucksache Nr. 19 vom 18. Dezember 1909 ansieht, der wird anerkennen, daß unser Streben darauf hinweist, nach dieser Richtung hin gewisse Kautelen zu schaffen, damit, wie ich schon erwähnte, eine einseitige Zusammensetzung der Kammer vermieden wird. Denn das Überwiegen einer Bevölkerungsklasse allein bildet eine Gefahr für die Entwicklung der Rechtsgemeinschaft im Sinne des allgemeinen Staatswohles. Das wäre kein Vorteil, und wenn wir, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, auf die Verhältniswahl zutreten, so haben wir uns zunächst jedenfalls jeden Vorschlag nach dieser Richtung hin enthalten, weil auch das ein Vorschlag ist, der durchaus brauchbar sein kann, aber auch, wenn er nicht richtig durchdacht und angewandt wird, große Ungerechtig-

keiten in sich schließen kann. Insofern hat der Herr nationalliberale Fraktionsredner durchaus recht gehabt, wenn er Bedenken äußerte. Aber die Bedenken durften nicht so weit gehen, daß man etwa davon abstehe sollte, in der Verhältniswahl eine genügende Kautel gegenüber dem Antrage auf allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht zu erblicken. Wir haben nicht nur die Forderung nach der Verhältniswahl bei unserer Wahlrechtsforderung gestellt, sondern haben auch noch eine andere Einteilung der Wahlkreise unter Beseitigung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land gefordert. Mit uns waren in diesem Sinne auch die Nationalliberalen einig, welche dieselbe Forderung zu der ihrigen machten.

Meine Herren! Es ist heute sehr vieles über das allgemeine gleiche und geheime Wahlrecht gesprochen worden. Ich habe schon gesagt, daß wir dem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion, wie er auf Drucksache Nr. 28 vom 9. November 1911 vorliegt, nicht beitreten können. Wir können ihm nicht beitreten, weil wir über das Reichstagswahlrecht hinaus nicht gehen wollen und gehen werden, weil wir die Wahlrechtsgrenze vom 25. Lebensjahr als die richtige Wahlgrenze ansehen müssen, weil wir es ablehnen, die Wahlrechtsgrenze in dieser Richtung herabzusetzen. Das gegenwärtige Vierstimmenpluralwahlrecht sieht bereits die geheime und direkte Wahl vor. Es fehlt diesem Wahlrecht der allgemeine und gleiche Charakter. Wir bedauern das und haben keinen Zweifel gelassen bei der Beratung des in Geltung befindlichen Wahlrechts, daß wir die Lösung der Wahlrechtsfrage in einem anderen Sinne gewünscht hätten.

(Sehr richtig!)

Um zur Klärung der Frage des allgemeinen Wahlrechts beizutragen, möchte ich ganz kurz auf das Wahlrecht für Elsaß-Lothringen hinweisen. Der vorige Reichstag hat diese Frage zu lösen gehabt. Wir haben uns vorige Woche bei den Anträgen, die die Reform der Ersten Kammer betreffen, darüber unterhalten. Man hat nicht allein bei Lösung der Wahlrechtsfrage für Elsaß-Lothringen darauf großen Wert gelegt, daß man etwa als Kautel die Verhältniswahl verlangt hätte. Man hat im Reichstage nach anderen Kautelen gesucht und derartige Kautelen dann in das Wahlgesetz für Elsaß-Lothringen eingefügt. Wahlberechtigt ist nach diesem Gesetze, wer Reichsangehöriger ist, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens 3 Jahren seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hat.

(Abg. Koch: Hört, hört!)